

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2013

Nr. 2013/2011

KR.Nr. K 140/2013 (FD)

Kleine Anfrage Fraktion SP: Konkurrenzverbot für abtretende Regierungsmitglieder? (27.08.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit grossem Erstaunen haben wir den Medien entnommen, dass alt Regierungsrat Christian Wanner am 29. Juli 2013 (als amtierender Regierungsrat) zum Verwaltungsratspräsident der zur Waadtländer Spitalgruppe Genolier Swiss Medical Network SA gehörenden Solothurner Privatklinik Obach gewählt wurde und das Amt am 1. August angetreten hat. Somit hat Wanner über Nacht zur direkten Konkurrenz der kantonseigenen Solothurner Spitäler AG (soH) gewechselt. Als Finanzdirektor hat er, zusammen mit den anderen Regierungsräten, den Alleinaktionär (Kanton Solothurn) an der Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der soH. Die Regierung war gefordert, die Eignerstrategie zu planen. Dazu benötigten die Regierungsratsmitglieder, auch Wanner, ein grosses Sach- und Fachwissen. Mit diesem Insiderwissen wird der ehemalige Finanzdirektor nun die strategischen Entscheide der Privatklinik als dessen Vorsitzender prägen. Für die SP gibt es in diesem Zusammenhang zwei Fragen, nämlich die der Moral und jene eines möglichen direkten Schadens für die kantonseigene Spitäler AG durch den Übertritt zur Konkurrenz. Die erste Frage können Aussenstehende nicht beantworten, weder die Regierung noch die Bevölkerung. Aber wir vermissen in dieser Angelegenheit jegliche Moral gegenüber dem langjährigen Arbeitgeber, dem Kanton Solothurn.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wahl von Christian Wanner am 29. Juli 2013 zum Verwaltungsratspräsident der Privatklinik Obach ab 1. August 2013?
2. Gibt es im Kanton Solothurn für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sowie für Regierungsräte Regelungen bei Beendigung eines Anstellungsverhältnisses, resp. am Ende eines Mandatsverhältnisses bezüglich Anstellung/Wechsel zu einer direkten Konkurrenz?
3. Die Privatklinik Obach ist eine direkte Konkurrenz zur soH. Christian Wanner vertritt über Nacht die Interessen des direkten Konkurrenten, dies mit grossem Insiderwissen über die soH.
 - a) Gibt es eine Vereinbarung bezüglich der Schweigepflicht über das Insiderwissen zur soH?
 - b) Falls nicht, durch welche Informationen und durch welches Insiderwissen des ehemaligen Finanzdirektors könnte der soH dadurch Schaden zugeführt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung eines noch zu definierenden Konkurrenzverbots, z.B. für Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter und abtretende Regierungsmitglieder?

5. Gedenkt der Regierungsrat im Interesse des Kantons diesbezüglich verbindliche Regelungen, Vereinbarungen, Abmachungen oder allenfalls sogar ein Konkurrenzverbot vorzuschlagen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Wahl von Christian Wanner am 29. Juli 2013 zum Verwaltungsratspräsident der Privatklinik Obach ab 1. August 2013?

Christian Wanner hat das Verwaltungsratspräsidium mit Amtsantritt per 1. August 2013 und somit nach seinem Rücktritt als Regierungsrat angetreten, weshalb wir uns zu dieser Mandatsübernahme nicht äussern.

3.1.2 Zu Frage 2:

Gibt es im Kanton Solothurn für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sowie für Regierungsräte Regelungen bei Beendigung eines Anstellungsverhältnisses, resp. am Ende eines Mandatsverhältnisses bezüglich Anstellung/Wechsel zu einer direkten Konkurrenz?

Nein, der Kanton Solothurn kennt kein Konkurrenzverbot. Das Staatspersonalgesetz, welches sinngemäss auch für die Regierungsräte gilt, bestimmt jedoch in § 38, dass Staatsbedienstete auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Amtsgeheimnis unterliegen. Spezialkenntnisse, die unter das Amtsgeheimnis fallen und die der Arbeitgeber auch weiterhin geheim halten will, dürfen somit einem Dritten bzw. einem andern Arbeitgeber nicht zur Kenntnis gebracht werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Die Privatklinik Obach ist eine direkte Konkurrenz zur soH. Christian Wanner vertritt über Nacht die Interessen des direkten Konkurrenten, dies mit grossem Insiderwissen über die soH.

a) Gibt es eine Vereinbarung bezüglich der Schweigepflicht über das Insiderwissen zur soH?

Zwischen der soH und Christian Wanner gibt es keine entsprechende Vereinbarung. Wie jeder Arbeitnehmer ist auch Christian Wanner nach seinem Austritt aus dem Regierungsrat dazu verpflichtet, über die Informationen und Daten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren (§ 38 Staatspersonalgesetz).

b) Falls nicht, durch welche Informationen und durch welches Insiderwissen des ehemaligen Finanzdirektors könnte der soH dadurch Schaden zugeführt werden?

Christian Wanner ist informiert über die Grundlagen, Hintergründe und Kennzahlen der Globalbudgets und der Leistungsvereinbarungen mit der soH. Diese Informationen sind einem brei-

ten Kreis von Personen bekannt, da die soH als öffentliches Spital demokratischen Kontrollmechanismen unterliegt.

Christian Wanner hat zudem als Mitglied des Regierungsrates, welcher den Kanton als Aktionär vertritt, Kenntnis von Informationen, welche das Aktienrecht vorsehen. So stand ihm das Recht auf Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichtes zu wie auch ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Gegenstand des Auskunftsrechts sind allerdings nur Informationen allgemeiner Natur, welche für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind, nicht jedoch Auskünfte über Einzelheiten der Geschäftsführung. Diese ist grundsätzlich Sache des Verwaltungsrates, soweit dieser sie nicht an die Geschäftsleitung oder Direktion delegiert hat. Ihm obliegt somit die Oberleitung der soH. Er legt die Strategie und die Unternehmenspolitik, die Ziele und Prioritäten fest. Aufgrund der erwähnten Ausgestaltung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe der soH erachten wir die Möglichkeit als äusserst gering, dass Christian Wanner als ehemaliger Vertreter des Aktionariats über Informationen verfügt, welche er zum Schaden der soH verwenden könnte.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung eines noch zu definierenden Konkurrenzverbots, z.B. für Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter und abtretende Regierungsmitglieder?

Die Einführung eines Konkurrenzverbotes beinhaltet verschiedene Aspekte, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Für ein Verbot sprechen die im Vorstosstext aufgeführten Punkte (moralische Bedenken sowie Risiko der Schädigung des Arbeitgebers). Die Nachteile eines Konkurrenzverbotes liegen in der Beschränkung der freien Wahl der privaten Erwerbstätigkeit der ausscheidenden Mitglieder des Regierungsrates und der Kadermitarbeitenden und damit einhergehend auch der Verschlechterung der Anstellungsbedingungen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Rekrutierungsmöglichkeiten hat. Mit einem Konkurrenzverbot wird das verfassungsmässige Recht auf freie Berufswahl und der freie Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach Austritt aus dem Staatsdienst eingeschränkt. Hier stellt sich die Frage des noch zulässigen Eingriffs in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit. Die Einführung eines Konkurrenzverbotes bedingt eine genaue Definition des Begriffs Konkurrenzsituation, konkreter verbotener Handlungen und des Kreises der davon betroffenen Kadermitarbeitenden. Dass sich das als äusserst schwierig herausstellt, ist selbstredend. Ein Konkurrenzverbot wäre auch nur dann wirksam, wenn ein Prüforgang mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet würde, dieses auch durchzusetzen und sanktionieren zu lassen. Auch dieser Punkt müsste einer Regelung zugeführt werden, was ebenfalls schwierig und auch sehr heikel ist. In einer Gesamtabwägung kommen wir zum Schluss, dass ein allgemeines Konkurrenzverbot unverhältnismässig wäre und damit eine unzulässige Einschränkung von verfassungsmässigen Grundrechten darstellen würde. Die Kadermitarbeitenden wie auch Behördenmitglieder unterliegen selbst nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Amtsgeheimnis. Sie haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Verantwortung dafür zu tragen, über Informationen und Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren haben, Stillschweigen zu bewahren und mit Insiderwissen entsprechend angepasst umzugehen, andernfalls sie sich rechtlich zu verantworten haben. Wenige Fälle rechtfertigen aus unserer Sicht eine gesetzgeberische Aktivität für alle scheidenden Regierungsmitglieder und Kadermitarbeitenden nicht.

Eine Umfrage beim Bund, den anderen Kantonen und grösseren Städten in der Schweiz hat ergeben, dass heute keine dieser öffentlichen Institutionen eine gesetzliche Grundlage für ein Konkurrenzverbot kennt. Wir verfolgen die laufende Diskussion in gleicher Sache beim Bund. Hier ist noch nicht abzuschätzen, ob der politische Wille da ist, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dieses Umfrageergebnis werten wir ebenfalls als deutlichen Hinweis, dass ein allgemeines Konkurrenzverbot als wenig zielführend beurteilt wird bzw. dessen Institutionalisierung sich als sehr schwierig erweist. Wir wollen deshalb – unter Respektierung des Grundrechtes der

Wirtschaftsfreiheit und des verfassungsmässigen Rechts auf freie Berufswahl – den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Regierungsmitglieder und Kadermitarbeitende nicht generell einschränken. Eine solche Einschränkung würde – wie bereits erwähnt – auch eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bedeuten, was die Rekrutierung von geeigneten Führungspersonen negativ beeinflussen könnte.

3.1.5 Zu Frage 5:

Gedenkt der Regierungsrat im Interesse des Kantons diesbezüglich verbindliche Regelungen, Vereinbarungen, Abmachungen oder allenfalls sogar ein Konkurrenzverbot vorzuschlagen?

Nein, siehe Antwort auf Frage 4.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat